

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Ulrich Kleymann, Wahner Straße 17a, 49762 Lathen-Wahn, plant auf dem Grundstück Gemarkung Lathen, Flur 10, Flurstück 47/4 die Errichtung und den Betrieb von drei Kälberställen mit jeweils 512 Plätzen, den Bau eines Güllelagers und die Herstellung der Rangierflächen sowie den Neubau eines Büros (Gesamtkapazität: 1.536 Kälber).

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 7.6.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenstandort ist durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“ der Gemeinde Lathen als Sondergebiet „Tierhaltung“ bauleitplanerisch gesichert.

Auf einer bislang als Ackerland genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche sollen drei Kälberställe, ein Güllelager, Rangierflächen und ein Büro errichtet werden. Die überplante Ackerfläche stellt keinen ökologisch hochwertigen Biototyp dar, da er keine selbstentstandene Vegetation in Form von Gräsern, Kräutern, Blumen, Gehölzen oder dergleichen beinhaltet. Nach den Ergebnissen des Immissionsschutzgutachtens werden die einschlägigen Grenzwerte der TA Luft bzgl. Ammoniak bzw. Stickstoff in den nächstgelegenen und umliegenden Biotopen und Waldbeständen eingehalten.

Durch das geplante Vorhaben erfolgt eine Versiegelung von rd. 11.655 m² Ackerfläche. Die natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung gehen hier verloren. Es handelt sich jedoch um eine bisherige Ackerfläche, die keine besondere Wertigkeit aufweist. Nachteilige Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten, da das anfallende unbelastete Niederschlagswasser versickert werden soll. Oberflächengewässer werden von der Maßnahme nicht direkt tangiert. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden ebenfalls nicht erwartet.

Im Ausgangszustand treten bereits Immissionen auf Grundlage der vorhandenen Tierhaltungsanlagen auf. Durch die neu hinzukommende Anlage sind weitere Emissionen zu erwarten, die jedoch dem Stand der Technik entsprechend mit Hilfe von Abluftreinigungsanlagen für Geruch auf ein Minimum reduziert werden.

Innerhalb des Einwirkungsbereichs befindet sich ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Der Umgebungsschutz (§ 8 NDSchG) dieses Baudenkmals wird jedoch ausreichend gewahrt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden daher nicht erwartet.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu

erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 13.06.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat